

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 261 AGB.

Der Einkauf von Waren im Einzelhandel und ihr Weiterverkauf in einer Gaststätte durch dort Beschäftigte ist ungesetzlich. Hierdurch tritt für den Handelsbetrieb ein Schaden ein. Seine Höhe wird vom Umfang des Ausfalls der Handelsspanne bestimmt, die bei pflichtgemäßem Handeln erzielt worden wäre (Differenz zwischen Großhandelsabgabepreis und Gaststättenverkaufspreis der jeweiligen Gaststätte). In dieser Höhe sind die gesetzwidrig handelnden Beschäftigten dem Handelsbetrieb materiell verantwortlich.

OG, Urteil vom 10. August 1979 — OAK 12/79.

Die Verklagten wurden im Strafverfahren als Gesamtschuldner verurteilt, u. a. an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 5 844 M zu zahlen. Dieser Betrag resultiert aus dem ungesetzlichen Auf- und Weiterverkauf von 2 435 Kästen Bier. Die darüber hinausgehende Schadenersatzforderung der Klägerin wurde als unbegründet abgewiesen. Die von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde wurde vom Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Den Entscheidungen der Instanzgerichte liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Die Verklagten hatten in ihrer Eigenschaft als Leiter bzw. stellvertretende Leiterin einer Gaststätte der klagenden Handelsorganisation Tageserlöse pflichtwidrig nicht vollständig abgeführt, sondern dieses Geld zum ungesetzlichen Einkauf von Waren zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) verwandt, die sie dann in der Gaststätte zum Gaststättenverkaufspreis (GVP) weiterverkauft haben. Sie haben insbesondere 2 435 Kästen Spezialbier durch andere Bürger im Einzelhandel für 1,28 M pro Flasche kaufen lassen. An diese Bürger zahlten sie ihrerseits pro Flasche 1,40 M, was dem Gaststättenverkaufspreis — GVP II — entsprach. Beim ordnungsgemäßen Bezug des Bieres vom Großhandel hätten die Verklagten pro Flasche 1,07 M (Großhandelsabgabepreis — GAP) bezahlt.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Annahme des Bezirksgerichts, die Verklagten hätten durch den ungesetzlichen Auf- und Weiterverkauf von insgesamt 2 435 Kästen Spezialbier dem Handelsbetrieb durch die Straftat lediglich einen Schaden in Höhe von 5 844 M verursacht (Differenz zwischen dem EVP von 1,28 M zum GVP II von 1,40 M pro Flasche), kann nicht gefolgt werden. Die Annahme beruht auf einer Verkenning des tatsächlich durch die Straftat verursachten Schadens und der konkret dazu führenden Umstände.

Das pflichtwidrige Verhalten der Verklagten ist neben seinem strafrechtlichen Gehalt auch dazu geeignet, die planmäßige Bereitstellung von Waren und eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Die ihren Arbeitspflichten widersprechenden und strafbaren Manipulationen haben darüber hinaus dem Betrieb einen weitaus größeren Schaden verursacht als von den Instanzgerichten angenommen wurde.

Nach den im Strafverfahren getroffenen Sachverhaltsfeststellungen nutzten die Verklagten die ihnen vom Betrieb anvertrauten materiellen Werte (finanzielle Mittel und Einrichtungen der Gaststätte) sowie Arbeitskräfte dazu aus, um eigene Geschäfte zu tätigen und zu finanzieren. Sie verhinderten insbesondere, daß die bei einem ordnungsgemäßen Einkauf des Bieres von den für sie zuständigen Großhandelspartnern zum GAP (1,07 M pro Fla-

sche) und deren Weiterverkauf in der Gaststätte zu dem zulässigen GVP II (1,40 M pro Flasche) zu erzielende Handelsspanne dem Betrieb zugeflossen ist. Das bewirkte unmittelbar eine Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums. Der Ausfall bzw. die Minderung der bei pflichtgemäßem Handeln zu erzielenden Handelsspanne, die mit dazu dient, die mit der Handels- bzw. Gaststättentätigkeit verbundenen Kosten zu decken, gehört also mit zu dem Schaden, wie er nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen ist.

Dabei ist unerheblich, daß den Verklagten bei dem ungesetzlichen Aufkauf des Bieres zu 1,40 M je Flasche und seinem Verkauf zum gleichen Preis nicht unmittelbar finanzielle Vorteile zugeflossen sind. Nicht im Umfang einer eventuellen persönlichen Bereicherung liegt der Schaden. Dieser ergibt sich vielmehr daraus, daß für den Betrieb bei im wesentlichen gleichbleibenden Kosten nicht die Handelsspanne zur Verfügung stand wie bei ordnungsgemäßer Tätigkeit der Verklagten.

Aus diesen Erwägungen wird deutlich, daß sich der durch die vorsätzliche Straftat verursachte Schaden nach der gesamten Handelsspanne (Differenz von 1,07 M zu 1,40 M pro Flasche) bemißt und nicht nur, wie von den Vordergerichten angenommen, aus der Differenz des EVP (1,28 M pro Flasche) zum GVP II (1,40 M pro Flasche), die den Bieraufkäufern unberechtigt zugeflossen ist. Bei einer Gesamtmenge von 48 700 ungesetzlich bezogenen und weiterverkauften Flaschen Spezialbier beträgt somit der Verlust der Handelsspanne insgesamt 16 071 M.

Da die Verklagten gemäß § 261 Abs. 3 AGB für den vorsätzlich verursachten Schaden in voller Höhe materiell verantwortlich sind, sind sie somit unter Anrechnung von 5 844 M, zu denen sie bereits verurteilt wurden, für einen weiteren Betrag in Höhe von 10 227 M materiell verantwortlich, und zwar als Gesamtschuldner, weil dieser Schaden durch eine Straftat gemeinschaftlich vorsätzlich verursacht wurde.

§§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 1 ZPO; § 262 AGB.

1. Die Aufklärung des Sachverhalts muß sich auf alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände erstrecken. Die Würdigung des Beweisergebnisses darf nicht in sich widersprüchlich sein und gegen Denkgesetze verstoßen.

2. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen für den Verlust von Geld (§ 262 Abs. 1 Buchst. b AGB) kann auch für einen bestimmten Abschnitt des Arbeitsablaufs gegeben sein, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 262 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AGB der Werk tätige in diesem Teilprozeß den alleinigen Gewahrsam über das Geld hatte.

OG, Urteil vom 11. April 1980 — OAK 4/80.

Die Klägerin ist bei der Verklagten als Leiterin einer Verkaufsstelle beschäftigt. Wegen eines Fehlbetrags von 1 000 M wurde gegen sie bei der Konfliktkommission in voller Höhe die erweiterte materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht.

Die Konfliktkommission entsprach dem Antrag des Betriebes. Auf den Einspruch der Klägerin hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Schadenersatzforderung der Verklagten ab. Auch das Bezirksgericht wies die von der Verklagten eingelegte Berufung als unbegründet ab.

Konfliktkommission und staatliche Gerichte gingen dabei von folgenden Feststellungen aus:

Die Tageseinnahmen der Verkaufsstelle werden über eine Registrierkasse erfaßt. Der in der Kasse laufende Streifen weist an den Tagen vor dem 25. August 1978 eine durchgängige lückenlose Numerierung auf. Für den 23. August 1978 waren dies die Nr. 1030 bis 2284, für den